

2086/A(E) XXIV. GP

Eingebracht am 05.10.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Gartelgruber, Kitzmüller, Dr. Fichtenbauer, Themessl
und weiterer Abgeordneter
betreffend Besuchsrecht für Großeltern

Folgender Antrag wurde bereits in der 5. Sitzung des XXIX. Vorarlberger Landtags
am 06.06.2012 einstimmig angenommen.

Die Rechtslage in Österreich ist betreffend das Besuchsrecht von Großeltern bei Trennung der Eltern reformbedürftig, weil in der Praxis ungerechtfertigte Nachteile für diese Personengruppe vorhanden sind, welche einer Korrektur bedürfen. Es gibt Großeltern, die ihre Enkel gerne sehen würden, denen es aber rechtlich untersagt bzw. verunmöglicht wird. Grund ist, dass die grundsätzliche Zulässigkeit des Besuchsrechtes nach § 148 ABGB weitgehend gesetzlich eingeschränkt ist. Das Besuchsrecht soll dem Aufbau eines Verhältnisses der Großeltern zum Kind dienen, wengleich es mangels Überwachungsfunktion inhaltlich schwächer ausgestaltet ist. Großeltern sind oft genauso Leid tragend wie die Kinder und der nicht obsorgeberechtigte Elternteil. Denn solange sich der nicht obsorgeberechtigte Elternteil um das Besuchsrecht bemüht, aber noch keines hat, solange können die Großeltern, wenn der obsorgeberechtigte Elternteil es unter Berufung auf eine Störung des Familienlebens oder der Eltern/Kind Beziehung durch die Ausübung eines Besuchsrechtes nicht zulässt, ihre Enkelkinder nicht sehen. Erst wenn der nicht obsorgeberechtigte Elternteil ein Besuchsrecht hat, können die Großeltern eines beantragen. Bis dahin können Jahre vergehen und die Entfremdung zwischen den Kindern zu ihren Großeltern ist in der Folge groß. Dies vor dem Hintergrund, dass allgemein bekannt ist, wie wichtig Großeltern für Kinder und umgekehrt Kinder für Großeltern sind. Es sollte zumindest einmal pro Monat jedenfalls den Großeltern ein Besuchsrecht zustehen, es sei denn, dass dadurch das Kindeswohl beeinträchtigt würde.

Das Wohl der Kinder muss hier im Vordergrund stehen und nicht Streitigkeiten, die Eltern unter sich nicht regeln können. Letzteres ist heute der Grund, warum oft unter Berufung auf eine Störung des Familienlebens oder der Eltern-Kindbeziehung den Großeltern der Besuch untersagt wird.

Die aktuellen Nachteile sind folgende:

1. Die Behandlung von Besuchsrechtsanträgen dauern mindestens 6 Monate, in der Regel Jahre!

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

2. Besuchsrechtsbeschlüsse über die Anträge von Großeltern werden in der Praxis von Richtern gerne mit dem Besuchsrecht des nicht obsorgeberechtigten Elternteils verbunden, d.h. weitere Verfahrensverzögerung.
3. Kein Informationsrecht trotz subsidiärer Alimentationspflicht (Großeltern müssen zahlen, wenn der nicht obsorgeberechtigte Elternteil ausfällt, aber dürfen nicht, wie er, Informationen über das Kind einholen).
4. Kein effektives Zwangsmittel, wenn die Kindesmutter bzw. der Kindesvater ohne Grund den Kontakt zwischen Enkel und Großeltern verhindert.
5. Keine Bestrafung für rechtswidriges Verhalten (Enkel-Kontakt-Verweigerung ohne Grund).
6. Besuchszeiten sind zu starr und richten sich in der Regel allein am Willen des obsorgeberechtigten Elternteils.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Justiz wird ersucht, folgende Punkte schnellst möglich umzusetzen:

1. Beschleunigung der Besuchsrechtsverfahren auch betreffend das Besuchsrecht der Großeltern, um die in § 148 ABGB garantierten Besuchsrechte der Großeltern rasch durchsetzen zu können.
2. Das Modellprojekt Familiengerichtshilfe betreffend das Besuchsrecht der Großeltern auszuweiten und zu evaluieren, ob dem gerichtlichen Verfahren vorgelagerte Schlichtungsstellen einzurichten und verpflichtend anzurufen sind.
3. Gerichtsorganisatorisch klarzustellen, dass Besuchsrechtsverfahren betreffend das Besuchsrecht der Großeltern möglichst eigenständig, ohne Verbindung mit Besuchsrechtsverfahren betreffend das elterliche Besuchsrecht, abzuführen sind, wenn dies dem Kindeswohl nicht abträglich ist.
4. Informationsrecht der Großeltern als Auskunftspflichtung des/der Obsorgeberechtigten, wenn dies dem Kindeswohl nicht abträglich ist.“

In formeller Hinsicht wird um Zuweisung an den Justizausschuss ersucht.